

also dem Erzstift in der Rechtsstellung nahegerückt. Ratbods Verhältnis zu ihr war gut. Auf seine Intervention für St. Maximin in dem als Original erhaltenen D. 14 läßt sich vielleicht die Vermutung gründen, daß er unter dem königlichen Eigenklosterherrn die geistlichen Funktionen des Abtes ausübte⁶⁴), jedenfalls aber war er willens und imstande, seinen Einfluß zugunsten des Klosters geltend zu machen. Es gibt nun eine unechte Forstbannurkunde für Trier auf den Namen Karls des Großen, DKar. 268, die — ähnlich wie DZ. 13 — ebenfalls eine Grenzbeschreibung enthält und sich schon benutzt findet in Ottos des Großen D. 110 vom 15. Mai 949. Dieses Ottodiplom ist von Mühlbacher⁶⁵) und Oppermann⁶⁶) gleichfalls als unecht bezeichnet, aber von Stengel mit Recht als unverdächtigtes Kanzleiprodukt verteidigt worden⁶⁷). (Wir müssen uns dabei von einer irrigen Prämisse Mühlbacher's freimachen, der unterstellt hatte, dieses DKar. 268 habe das Eschatokoll aus einer anderen Trierer Karlsfälschung, DKar. 226, übernommen, die ihrerseits erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts entstanden ist⁶⁸); in Wirklichkeit besteht kein Hindernis, eine umgekehrte Abhängigkeit anzunehmen.) Die These, es handle sich hier um eine Fälschungsgruppe, zu der auch Zwentibolds D. 13 gehören müsse, war im übrigen von vornherein nicht haltbar, denn das Privileg Zwentibolds stimmt mit den beiden anderen Forsturkunden gar nicht recht zusammen, es repräsentiert eine wesentlich frühere Stufe, über welche die Geschichte schon weit hinausgeschritten war, als die Urkunde Ottos und die Karlsfälschung aus- oder hergestellt wurden: Erzstift und Kloster hatten sich mittlerweile auseinanderentwickelt, ja der offene Konflikt hatte bereits begonnen, bei Otto dem

Arnolfs *ex parte* an Zwentibold über (Regino zu 892). Im Jahre 906 erscheinen St. Maximin und Oeren, wiederum nach Regino, als *honores* der konradinischen Brüder Konrad und Gebhard. Da wir aus Reginos Bericht zu 897 wissen, daß Oeren im Besitze Zwentibolds war (vgl. auch Theresia Zimmer, *Trierer Zeitschrift* 23 [1954/55] 50 ff.), bleibt keine andere Erklärung, als daß auch St. Maximin zur Hinterlassenschaft Zwentibolds gehörte und nach seinem Tode zusammen mit Oeren durch Verleihung Ludwigs des Kindes an die Konradiner kam, wie es im 11. Jahrhundert der *Libellus de rebus Treverensibus* c. 14 (MG. SS. 14, 104) ausdrücklich sagt. St. Maximin muß demnach eines der Lehen Meginauds gewesen sein, die 892 von Arnolf an Zwentibold übertragen wurden. Das Bedenken *Parissots* S. 503 Anm. 3, Zwentibold hätte dann als Intervenant im DA. 114 erscheinen müssen, schlägt demgegenüber nicht durch.

⁶⁴) So Karl Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik* (1917) S. 167.

⁶⁵) In der Vorbemerkung zum DKar. 268 und in den *Regesten* Nr. 1968.

⁶⁶) Rhein. Urkundenstudien 2, 200 f.

⁶⁷) Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte 1 (1951) 67 Anm. 137 sowie *Archiv für Diplomatik* 3 (1957) 25 ff.

⁶⁸) Vgl. dazu unten S. 82.